

# Vertrag Städtisches Tarifsysteem – Tarifgleichstellung

Zwischen der Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz und dem in der Anlage A genannten Erhalter (Rechtsträger) wird bezüglich der ebenfalls in Anlage A genannten Kinderbetreuungseinrichtung(en) nachstehende

## Vereinbarung

abgeschlossen:

### I.

#### Präambel, Vertragszweck

Die Stadt Graz arbeitet zur Verwirklichung der grundlegenden Konzepte der Stadtentwicklung bei der bedarfsgerechten Versorgung der Grazer Bevölkerung mit Kinderbetreuungsplätzen mit privaten Trägern zusammen, die geeignet sind, die Stadt in ihren Bemühungen zu unterstützen.

In diesem Sinn hat die Stadt Graz mit dem GR-Beschluss vom 29.11.2001, GZ.: A 6-KI-181/77-45 sowie den nachfolgenden Gemeinderatsbeschlüssen vom 11.4.2002, vom 7.11.2002, vom 17.3.2004 GZ: A 6 – 002270/2003-0005, vom 17.2.2005 GZ: A6-002270/2003-0008 und vom **15.2.2007 GZ: 002270/2003-0016** die Voraussetzungen für eine umfassende Förderung der privaten Erhalter mit dem vorrangigen Ziel der Gleichstellung der Tarife von öffentlichen und privaten Einrichtungen unter Einhaltung nachfolgender Mindestqualitätsstandards geschaffen:

- Keine soziale Selektion
- Keine Ausgrenzung aufgrund Herkunft und sonstiger Benachteiligung
- Mindestöffnungszeiten im Sinne des Punktes II. 3.
- Ausgewogene Verteilung der Bediensteten auf die einzelnen Altersgruppen
- Vorhandenes pädagogisches Konzept in jeder Einrichtung
- Regelmäßige KlientInnenbefragungen auf Basis eines einheitlichen Fragebogens
- Gültigkeit des städt. Punktesystems zur Platzvergabe auch in privaten Einrichtungen

Dadurch soll den betroffenen Eltern und Kindern die Wahlfreiheit bei der Auswahl der Kinderbetreuungseinrichtung auch unter finanziellen Aspekten gesichert werden.

Der in der Anlage A genannte Erhalter betreibt in Graz eine private Kinderbetreuungseinrichtung.

Der vorliegende Vertrag regelt die Details der Betriebsführung durch den Erhalter.

### II.

## **Pflichten des Erhalters**

### **1.) Aufgabenbereich**

Der Erhalter übernimmt als Rechtsträger der in der Anlage A genannten Kinderbetreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtungen erfolgen dabei auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des stmk. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000 in der geltenden Fassung und umfassen insbesondere auch die Durchführung aller administrativen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung stehen.

Dabei besteht zwischen den Vertragspartnern ausdrückliches Einvernehmen, dass alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Tätigkeiten auf Basis der jeweils gültigen aktuellen Gemeinderatsbeschlüsse der Stadt Graz erfolgen.

### **2.) Personal**

Zur Erbringung der im Pkt. II, 1. genannten Leistungen verpflichtet sich der Erhalter zur Einstellung von entsprechend ausgebildetem und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Fach- und Hilfspersonal. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei gleicher fachlicher Qualifikation GrazerInnen gegenüber Nicht-GrazerInnen vorzugsweise Beschäftigung finden sollen.

Da der Erhalter Dienstgeber des Personals ist, hat er alle Dienstgeberverpflichtungen zu erfüllen. Dabei wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass die für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtung geltenden gehaltsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden. Die Verantwortung und Haftung für die Auswahl und die Führung des Personals liegt beim Erhalter, wobei eine ausgewogene Verteilung der Bediensteten auf einzelne Altersgruppen anzustreben ist. Die Stadt Graz übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an das Personal des Erhalters oder den Erhalter gerichtet werden.

Der Erhalter wird dabei die Landesförderung sowie nach Möglichkeit sämtliche allfällige andere Förderungen, wie z.B. Angebote des Arbeitsmarktservices ausschöpfen.

### **3.) Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen**

Der Erhalter verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der genehmigten Betriebsform und der gesetzlich genehmigten Öffnungszeiten zu führen, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass die Öffnungszeiten bei Halbtagsgruppen mindestens 6 Stunden, bei Ganztagsgruppen mindestens 10 Stunden, bei erweiterten Ganztagsgruppen mindestens 12 Stunden und bei Hortgruppen mindestens 7 Stunden betragen.

Sollte der Erhalter nicht über die entsprechenden erforderlichen Bewilligungen verfügen, so verpflichtet er sich, bei der zuständigen Behörde eine entsprechende Bewilligung zu erwirken.

Während der gesetzlichen Ferienzeiten (insbesondere der Sommerferien) richtet sich die Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtungen nach vorangegangener Bedarfserhebung unter den Eltern, die durch den Erhalter durchgeführt wird.

### **4.) Aufnahmekriterien**

Es besteht Einvernehmen, dass im Einklang mit den jeweils gültigen behördlichen Bewilligungen vorwiegend Kinder mit dem Hauptwohnsitz Graz (= Grazer Kind)

aufgenommen werden. Weiters besteht Einvernehmen, dass Kinder ohne Hauptwohnsitz Graz nur dann aufgenommen werden können, wenn keine Grazer Kinder auf der Warteliste des Erhalters aufscheinen.

Im Übrigen besteht Einvernehmen, dass jene Aufnahmebedingungen zur Anwendung gelangen, die für alle Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Graz Gültigkeit haben. Dies betrifft insbesondere auch die Gültigkeit des städt. Punktesystems bei der Aufnahme.

#### **5.) Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie**

Bei Erbringung der unter Pkt. II. 1. genannten Leistungen ist die Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie zu suchen. Dies gilt insbesondere bei der Aufnahme von Kindern. Es besteht Einvernehmen, dass der Erhalter diesbezügliche Ersuchen der DiplomsozialarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie entsprechend der Verfügbarkeit von Plätzen berücksichtigt.

Von den Erhaltern wird einmal jährlich auf Basis eines einheitlichen Fragebogens eine KlientInnenbefragung durchgeführt. Diese ist durch den Erhalter zu dokumentieren und dem Amt für Jugend und Familie zu übermitteln. Die Ergebnisse der Befragung und deren Auswirkungen werden in einer eigenen Besprechung mit den Erhaltern in geeigneter Weise, gegebenenfalls im Wege über die Dachverbände, erörtert.

#### **6.) Behördliche Bewilligungen**

Der Erhalter verpflichtet sich, bei Führung und Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen für die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften zu sorgen und insbesondere alle allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken.

#### **7.) Kostenbeiträge**

Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen (einschließlich allfälliger Mahlzeiten) werden vom Erhalter Beiträge eingehoben. Dabei besteht Einvernehmen, dass für Kinder mit Hauptwohnsitz Graz die Beitragsregelung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen inklusive der darin enthaltenen Sozialstaffelung mit den unten angeführten Einschränkungen anzuwenden ist. Dies gilt in gleicher Weise für die Abrechnungsmodalitäten.

Der Erhalter verpflichtet sich insbesondere, die Eltern über die möglichen Rückstufungsmöglichkeiten umfassend und eingehend zu informieren.

Hinsichtlich der Beitragsregelung gilt jedoch die Einschränkung, dass jene Bestimmung der städt. Beitragsregelung, wonach während der Ferienzeiten kein Beitrag zu entrichten ist und in Monaten, in die auch gesetzliche Ferienzeiten fallen, der Beitrag anteilmäßig gekürzt wird, nicht zur Anwendung kommt. Auch die in der städtischen Beitragsregelung vorgesehene Bestimmung, dass bei durchgehendem Fernbleiben eines Kindes von mindestens einem Monat wegen Erkrankung eine Rückverrechnung des Beitrages stattfindet, kommt nicht zur Anwendung.

Für Kinder ohne Hauptwohnsitz Graz (auswärtige Kinder) gilt bezüglich der Beitragsregelung überdies die Einschränkung, dass die in der Beitragsregelung vorgesehene Sozialstaffelung nicht anzuwenden ist und ist für auswärtige Kinder daher der jeweilige Höchstbeitrag zu entrichten.

#### **8.) Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Kontrolle**

Der Erhalter verpflichtet sich bei Führung und Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen und den Prüforganen der Stadt Graz Einsicht in die mit der Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

## 9.) Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit ist auf allen Aussendungen zusätzlich das Logo des Amtes für Jugend und Familie zu verwenden.

### III. Pflichten der Stadt Graz

#### 1.) Kostenbeitrag

Auf Basis der in den jeweils gültigen GR-Beschlüssen, insbesondere jenen vom 29.11.2001, 11.4.2002, 7.11.2002, 17.3.2004, 17.2.2005 **und 15.2.2007** getroffenen Beitragsregelungen verpflichtet sich die Stadt Graz folgende Zahlungen zu übernehmen:

a.) Die so genannte Subjektförderung. Das ist der Differenzbetrag zwischen dem im jeweils gültigen GR-Beschluss festgelegten Elternhöchstbeitrag für die entsprechende Kinderbetreuungsform und dem auf Grund der konkreten Einstufung tatsächlich pro Kind und Monat zu bezahlenden Betrag.

b.) Die so genannte **TrägerInnenförderung**. Diese berechnet sich ausgehend von den für die jeweilige Form der Kinderbetreuungseinrichtung geltenden jeweils aktuellen Normkosten, aus der Differenz zwischen diesen Normkosten und den nach Abzug aller Förderungen und des Elternhöchstbeitrages verbleibenden Restkosten. Der verbleibende Restbetrag vermindert um die MWSt. bildet die Basis der TrägerInnenförderung und wird pro Kind und Monat ausgezahlt. Sollten in einem Monat weniger als die festgelegte Höchstzahl der Kinder die Einrichtung besuchen, so wird für die Förderung davon ausgegangen, dass zwei Kinder mehr berechnet werden, maximal jedoch die genehmigte Höchstzahl. Hinsichtlich der Berechnung der Kinderanzahl in den Monaten Juli und August wird der Durchschnitt im Sinne des Punktes III. 3. herangezogen. Die Basis für die Normkosten bildet das in den Arbeitsgruppen erarbeitete Kostenmodell entsprechend dem GR-Beschluss vom 29.11.2001, sowie der oben zitierten Gemeinderatsbeschlüsse in der jeweils gültigen Fassung.

Entsprechend den zitierten Gemeinderatsbeschlüssen wird davon ausgegangen, dass sowohl die Normkosten als auch der jeweilige Elternhöchstbeitrag auf Basis des Verbraucherpreisindex 1996 (bzw. eines entsprechenden Nachfolgeindex) valorisiert werden, wobei als Basis die durchschnittliche Jahresveränderungsrate des vorvergangenen Jahres herangezogen wird.

2.) Die im Punkt III., 1.) a.) (Subjektförderung) genannten Zahlungen werden für die Monate September und Oktober bis 1.12., für die Monate November, Dezember und Jänner bis 1.3., für die Monate Februar, März und April bis 1.6., und für die Monate Mai, Juni, Juli und August bis 1.10. des jeweiligen Jahres an den Erhalter, gegebenenfalls im Wege einer Umsetzungsdrehscheibe, überwiesen.

Sie berechnen sich auf Basis der vom Erhalter übermittelten aktuellen Kinderliste, welche die Anzahl der Kinder, sowie den für diese zu entrichtenden tatsächlichen Elternbeitrag, enthält.

3.) Im Hinblick auf die in Punkt III., 1.) b.) vorgesehenen Zahlungen (**TrägerInnenförderung**) leistet die Stadt a-conto-Zahlungen. Diese werden für die Monate September bis Dezember auf Basis der Kinderliste für September bis spätestens 1.11., für die Monate Jänner bis April auf Basis der Kinderliste für Dezember bis

spätestens 1.2. und für die Monate Mai bis August auf Basis der Kinderliste für April bis spätestens 1.6. des jeweiligen Jahres an den Erhalter überwiesen. Die endgültige Übernahme der Zahlungen erfolgt nach Prüfung der aktuellen monatlichen Kinderlisten. Dabei wird ein allfälliger vom Erhalter ermittelter Überschuss im Zuge der nächsten vertraglich vorgesehenen Anweisung gegen die dort anfallenden Zahlungen aufgerechnet. Die Basis für die Berechnung dieser Zahlungen bilden die monatlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu übermittelnden Kinderlisten, aus denen die Anzahl der Kinder pro Gruppe zu entnehmen ist. Die Basis für die Berechnung der Kinderanzahl in den Monaten Juli und August bildet die durchschnittliche Kinderanzahl während der Monate September bis Juni.

#### IV.

### Nachweis der Leistungen des Erhalters und Kontrolle

#### 1.) Unterlagen

Der Erhalter verpflichtet sich zu den unten festgesetzten Zeitpunkten eine Liste, aus der sich die Anzahl der Kinder, sowie deren konkrete beitragsmäßige Einstufung und die sich daraus ergebende Differenz zum jeweils gültigen Elternhöchstbeitrag ergibt, dem Amt für Jugend und Familie zu übermitteln. **Die Liste ist bis spätestens zum 15. des Folgemonats dem Amt für Jugend und Familie zu übermitteln.** Es besteht ausdrückliches Einverständnis, dass diese Termine verbindlich sind, da andernfalls eine termingerechte Auszahlung der Beträge nicht mehr garantiert werden kann.

Es besteht Einverständnis, dass bezüglich der obengenannten Meldungen die einheitlichen, festgelegten Formulare verbindlich zu verwenden sind.

#### 2.) Einschau- und Überprüfungsrecht

Die Prüforgane der Stadt Graz sind berechtigt, in alle diese Vereinbarung betreffende Abrechnungen des Erhalters Einsicht zu nehmen, alle diesbezüglichen Nachweise und Auskünfte vom Erhalter zu verlangen, sowie sich an Ort und Stelle über Art und Ausmaß der Leistungen Gewissheit zu verschaffen. Von der Stadt Graz in einem Wirtschaftsjahr geleistete Mittel ohne erfolgte Gegenleistung werden für das folgende Wirtschaftsjahr aufgerechnet.

#### V.

### Inkrafttreten und Kündigung, Vertragsauflösung, Schlussabrechnung

#### 1.) Inkrafttreten und Kündigung, Vertragsauflösung

Diese Vereinbarung tritt **mit 01.09.2007** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile haben die Möglichkeit, diese Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist, jeweils zum Ende eines Betriebsjahres, zu kündigen. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die Adresse der Vertragspartner zu erfolgen.

Im beiderseitigen Einverständnis ist eine sofortige Vertragsauflösung jederzeit möglich. Bei wiederholter Verletzung wesentlicher Bestimmungen dieser Vereinbarung durch einen Vertragspartner kann diese Vereinbarung vom verletzten Vertragsteil sofort aufgelöst werden.

## 2.) Schlussabrechnung

Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung, aus welchen Gründen auch immer, ist binnen 3 Monaten eine Schlussabrechnung der Stadt Graz vorzulegen und sind die daraus sich allenfalls ergebenden Zahlungen binnen 6 Wochen ab Vorlage dieser Schlussabrechnung vorzunehmen.

Sollte sich im Falle der Vertragsauflösung ergeben, dass nicht alle von der Stadt Graz geleisteten Beträge für das Projekt benötigt bzw. verbraucht wurden, so sind die entsprechenden Zahlungen spätestens 6 Wochen nach Wirksamwerden der Vertragsauflösung an die Stadt Graz zu refundieren.

## VI.

### Änderungen und Ergänzungen, Ausfertigungen und Gebühren

#### 1.) Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform.

#### 2.) Ausfertigungen und Gebühren

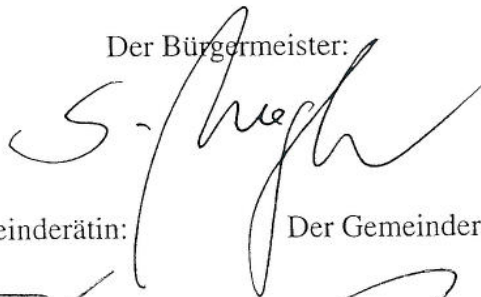
Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, die die Stadt Graz erhält. Die Stadt Graz übernimmt auch allfällige im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu entrichtende Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben. Der Erhalter erhält eine Abschrift dieses Vertrages.

Graz, am 25.06.2007

Gezeichnet und gefertigt auf Grund  
des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2001, GZ.: A 6 – KI 181/77-45, sowie der  
Gemeinderatsbeschlüsse 11.4.2002, 7.11.2002 und 17.3.2004 GZ: A6-002270/2003-0005,  
17.2.2005 GZ: A6-002270/2003-0008 und vom 15.2.2007 GZ: 002270/2003-0016

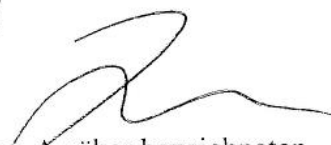
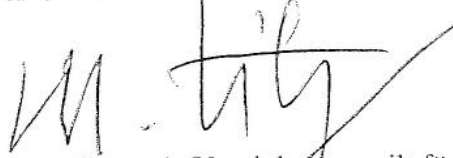
Für die Stadt Graz:

Der Bürgermeister:



Der Gemeinderat/ Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat / Die Gemeinderätin:



Die vorliegende Vereinbarung gilt für die in Anlage A näher bezeichneten  
Kinderbetreuungseinrichtungen.